

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Lichtenau vom 03.09.2013**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. 09.2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt geändert am 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert am 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 140), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) und des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 1321), letzte Änderung zum 11. Juli 2009 (SächsGVBl. S. 382) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenau Sitzung am 02.09.2013 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den kommunalen Friedhof der Gemeinde Lichtenau und die kommunale Totenhalle im OT Ottendorf.

## **§ 2 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung, der Totenhalle, der Einräumung von Grabnutzungsrechten und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden im gesamten Geltungsbereich dieser Satzung Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

## **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
  - (a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - (b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
  - (a) wer die Nutzung der Bestattungseinrichtung oder der Totenhalle beantragt,
  - (b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Gebühren**

### **1. Nutzungsgebühren für Urnengrabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| 1.1. Urnengrab (Nutzungszeit 20 Jahre)  | 170,00 € |
| 1.2. Urnenwahlgrab – 2 Grablager (Nutzungszeit 20 Jahre)                        | 250,00 € |
| 1.3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Grabstätte pro Jahr | 12,00 €  |

## **2. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € je Grabstätte und Jahr erhoben.

## **3. Bestattungs- und Beisetzgebühr**

Urnenbeisetzung 150,00 €

## **4. Gebühren für Aus- und Umbettungen**

4.1. Umbettung auf demselben Friedhof 100,00 €

4.2. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof 70,00 €

4.3. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof 70,00 €

## **5. Benutzung der Leichenhalle OT Niederlichtenau**

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 € erhoben.

## **6. Benutzung der Totenhalle OT Ottendorf**

Für die Benutzung der Totenhalle wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 € erhoben.

## **7. Genehmigung für Grabmale**

Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales beträgt 16,00 €.

## **8. Besondere Leistungen**

Für besondere hier nicht aufgeführte Leistungen werden Gebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Lichtenau in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 5**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Nutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder Totenhalle und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (3) Von Abs. 1 und 2 abweichend entsteht die Friedhofsunterhaltungsgebühr zum Beginn eines jeden Kalenderjahres.
- (4) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.
- (5) Von Abs. 4 abweichend wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr zum 01.07. eines jeden Jahres fällig.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04.09.2012 der Gemeinde Lichtenau außer Kraft.

Lichtenau, den 03.09.2013

Siegel

Dr. Michael Pollok  
Bürgermeister